



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Ministerin**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

Kiel, 12. Juni 2013

**Hochwasserschäden in Schleswig-Holstein – Soforthilfe;  
hier: Zustimmung des Finanzausschusses in eine überplanmäßige Ausgabe und  
Zustimmung zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung;  
Vorlage der Staatskanzlei**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage der Staatskanzlei mit der Bitte um Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe bis zu 1 Mio. EUR zur Unterstützung der durch die Folgen des Hochwassers vom Juni 2013 in Not geratenen Menschen.

Des Weiteren bitte ich den Finanzausschuss, die Zustimmung zum Abschluss der beiliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bund zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Monika Heinold

Anlage

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über  
das Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

12.Juni 2013

**Hochwasserschäden in Schleswig-Holstein - Soforthilfe  
hier: Zustimmung des Finanzausschusses in eine überplanmäßige Ausgabe**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2013 zur Unterstützung der durch die Folgen des Hochwassers vom Juni 2013 in Not geratenen Menschen die Gewährung einer Soforthilfe in Höhe von 1 Mio. EUR aus dem Titel 0301 681 01 - Hilfen zur Linderung von Notständen in besonderen Härtefällen - beschlossen.

Die Landesregierung bittet den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemäß § 37 Absatz 3 LHO in Verbindung mit § 5 Absatz 2 HG 2013 um Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe bis zu 1 Mio. EUR. Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt in voller Höhe durch Einsparung bei Titel 1116 - 575 01 (MG01) - Zinsausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate) - .

Die Landesregierung beabsichtigt, die als Anlage beigefügte Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zu schließen. Der Finanzausschuss wird gebeten, dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez.  
Dr. Knud Büchmann

# **V e r w a l t u n g s v e r e i n b a r u n g**

über die

Beteiligung des Bundes an den Hilfsmaßnahmen des Landes Schleswig-Holstein

## **Das Land Schleswig-Holstein**

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

– nachstehend „Land“ genannt –

und

## **die Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern

– nachstehend „Bundesministerium“ genannt –

schließen zur Gewährung finanzieller Soforthilfen zur Milderung von Notlagen, die aufgrund des Hochwassers von Mai und Juni 2013 in den Gebieten des Landes entstanden sind, folgende Verwaltungsvereinbarung:

### **Artikel 1**

#### **Grundsätze und Umfang der Hilfsmaßnahmen**

- (1) Das Hochwasser im Mai und Juni 2013 hat im Land erhebliche Schäden verursacht, die ein nationales Ausmaß angenommen haben. Das Bundesministerium beteiligt sich daher auf der Grundlage seiner Zuständigkeit für Maßnahmen im Rahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation zur Milderung von Notlagen in den von diesem Hochwasser betroffenen Gebieten des Landes an den Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“ und „Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden“ sowie an Leistungen aus dem „Härtetfonds“.
- (2) Für die Hilfsmaßnahmen gemäß Absatz 1 stellt das Bundesministerium dem Land zunächst bis zu eine Million Euro bereit; das Land beteiligt sich mindestens in gleicher Höhe.

## **Artikel 2**

### **Verwendung der Mittel**

- (1) Die Mittel sind für die Hilfsmaßnahmen im Sinne von Artikel 1 zur Beseitigung hochwasserbedingter Schäden einzusetzen.
- (2) Die Einzelheiten des Programms und die Antragsvoraussetzungen sind als „Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Soforthilfeprogramm ‚Elbehochwasser 2013‘“ (Anlage 1) beigelegt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Umfang der Hilfsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung geht nicht über den in Artikel 1 gesetzten Rahmen hinaus. Das Land stellt durch geeignete Regelungen sicher, dass eine mehrfache Geltendmachung des gleichen Schadens unter verschiedenen Programmen ausgeschlossen ist.
- (3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch unter Berücksichtigung von Versicherungsleistungen sowie anderer mit dem Hochwasser zusammenhängender Hilfen der öffentlichen Hand im Hinblick auf Schadensumfang und Leistungsfähigkeit der Geschädigten keine Überkompensation der Schäden erfolgt.

## **Artikel 3**

### **Zuteilung der Mittel des Bundes**

- (1) Die Bundesmittel werden dem Land im Haushaltsjahr 2013 und 2014 (bis zum 31. März 2014) aus einem noch auszubringenden Titel des Einzelplans 06 im Wege der Bewirtschaftung durch Zuweisung auf der Mittelverteilerbene des Landes bereitgestellt und stehen daher bis zur Bewilligung durch das Bundesministerium der Finanzen unter Haushaltsvorbehalt. Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Vorschriften des Landes (vgl. VV-Nr. 1.11 zu § 34 BHO). Die Anordnungsbefugnis geht in vollem Umfang auf die anordnende Stelle über. Erreicht die jeweilige Landesbeteiligung nicht mindestens die Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Bundesmittel, sind die Bundesmittel insoweit zurückzuzahlen.
- (2) Das Land leitet die aus dem Bundeshaushalt angeforderten Mittel unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, an die Empfänger weiter. Wird die 30-Tage Frist überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur Weiterleitung an den Empfänger Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zurzeit der Fristüberschreitung. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben.

- (3) Das Land hat über die in Anspruch genommenen Bundesmittel Rechnung zu legen und ist für die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung verantwortlich.

#### **Artikel 4**

##### **Durchführung**

- (1) Die Hilfsmaßnahmen werden vom Land über die Staatskanzlei Schleswig-Holstein durchgeführt. Die betroffenen Städte stellen entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Verwaltungsausgaben werden nicht erstattet.
- (2) Das Land wird die Unterstützung des Bundesministeriums in geeigneter Weise bekannt machen.

#### **Artikel 5**

##### **Prüfung und Unterrichtung**

- (1) Das Bundesministerium ist über die beabsichtigten Hilfsmaßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes zu den oben genannten Hochwasserhilfen zeitnah zu unterrichten. Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bundesministerium erstmals zum 31. Dezember 2013, ab dem 1. Januar 2014 zum Ende des jeweiligen Quartals vierteljährliche Abrechnungen über den Abfluss der Bundes- und Landesmittel vorzulegen. Nach Beendigung der Hilfsmaßnahmen übersendet das Land dem Bundesministerium bis spätestens 30. Juni 2014 auf Basis des anliegenden Musters (Anlage 2) einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Hilfsmaßnahmen, ihren Erfolg und ihre Auswirkungen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel. Hierin ist auch zu bestätigen, dass die Verwendung der ausgereichten Mittel der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung entspricht. Der Bund kann weitere Angaben fordern.
- (2) Das Land verpflichtet sich, die Verwendung der Bundesmittel durch die für die Prüfung zuständigen Stellen des Landes prüfen zu lassen und dem Bundesministerium die Prüfungsmitteilungen zu übermitteln. Bundesministerium und Bundesrechnungshof behalten sich weitere Prüfungen auf Basis der BHO vor, die gemeinsam mit dem Rechnungshof des Landes durchgeführt werden können, vgl. § 93 BHO. Das Land hat gegenüber den Empfängern auf diese Prüfungsrechte hinzuweisen.

- (3) Das Land teilt dem Bund ferner einschlägige Prüfungsmittelungen seiner Rechnungsprüfungsbehörden mit.
- (4) Die jeweilige Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der allgemeinen Zuwendungsvorschriften bei der Behandlung von Rückforderungen den ihr zustehenden Ermessensspielraum unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenverantwortlich ausschöpfen. Der konkreten Situation vor Ort wird damit Rechnung getragen. Die Befugnisse entsprechend § 59 BHO werden somit auf das Land übertragen.

## **Artikel 6**

### **Rückzahlung von Mitteln für Soforthilfemaßnahmen**

- (1) Nichtverbrauchte Mittel bzw. gemäß Artikel 3 Absatz 3 zurückzuzahlende Mittel sind an das Bundesministerium zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land zu vereinnahmen und anschließend anteilig einschließlich der Zinsen an dem Bundesministerium zu erstatten.
- (2) Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn sie durch das Bundesministerium und vom Land unterzeichnet ist.

Anlage 1: Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Soforthilfeprogramm „Elbehochwasser 2013“

Anlage 2: Muster für den Abschlussbericht

Berlin, den  
Für das Land  
Der Ministerpräsident

Berlin, den  
Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundesminister des Innern

Torsten Albig

Dr. Hans-Peter Friedrich